

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
38. Jahrgang – 17. Dezember 2010 – Nr. 41

Praxissemesterordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(PSO PuW)

vom 16. Dezember 2010

**Praxissemesterordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(PSO PuW)**

**vom 16. Dezember 2010**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Praxissemesterordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Inhalte und Ziele
§ 3	Zeitpunkt und Dauer
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Praxissemesterstellen
§ 6	Betreuung und Durchführung
§ 7	Anerkennung
§ 8	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praxissemesterordnung regelt aufgrund der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Studiengänge des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft in den jeweils geltenden Fassungen die Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung von Praxissemestern, sofern diese verpflichtend oder fakultativ in den Studiengängen vorgesehen sind.

## **§ 2 Inhalte und Ziele**

Die Praxissemester sollen die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in den Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis, wie z.B. Labore oder auch Laboratorien von Hochschulen, heranführen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

## **§ 3 Zeitpunkt und Dauer**

Die Pflicht-Praxissemester sollen entsprechend des jeweils geltenden Studienverlaufplanes abgeleistet werden. Die fakultativen Praxissemester in den Bachelorstudiengängen werden in der Regel ab dem vierten Fachsemester abgeleistet. Die Praxissemester umfassen jeweils zusammenhängend mindestens 20 Wochen und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) In Bachelorstudiengängen wird zu einem Praxissemester auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts laut Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs bestanden hat und die besonderen Studienvoraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Praxissemesterstellen**

(1) Als Anbieter von Praxissemesterstellen kommen alle Betriebe oder Einrichtungen in Betracht, deren Tätigkeitsbereiche sich im Schwerpunkt auf

berufsspezifische Lehrinhalte des jeweiligen Studiengangs beziehen und die eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleisten. Sie müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die befähigt und geeignet sind, Studierende während des Praxissemesters zu betreuen und eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherstellen.

(2) Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

(3) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Betrieb regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb/der Einrichtung. Die Hochschule OWL stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u.a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.

## **§ 6**

### **Betreuung und Durchführung**

(1) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs individuell betreut. Die Professorin bzw. der Professor kann die oder den zu betreuenden Studierenden dabei ggf. auch in der Praxissemesterstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der oder des Studierenden informieren. Die Art der Betreuung bestimmt die Professorin bzw. der Professor in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da die Professorin bzw. der Professor auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle sein soll, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

(2) Die Studierenden sollen zur Nachbereitung des Praxissemesters in einem hochschulöffentlichen Rahmen in Form einer 5 bis 10-minütigen Präsentation über die jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte und die im Praxissemester gemachten Erfahrungen berichten.

## **§ 7**

### **Anerkennung des Praxissemesters**

(1) Über das Praktikum und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 10 und soll höchstens 15 Seiten Text umfassen, zuzüglich der zum Verständnis notwendigen, zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen.

(2) Der Praxissemesterbericht ist der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in gedruckter Ausführung vorzulegen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und des von der bzw.

dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Abschlusszeugnis des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 8. Dezember 2010

Lemgo, den 16. Dezember 2010

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann